

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.2 vom 3. November 2021

Bs Sozialversicherungsgericht, 2021-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_BV.2021.2

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.2 du 3 novembre 2021

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.2 del 3 novembre 2021

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 3. November 2021

Mitwirkende

lic. iur. K. Zehnder (Vorsitz), Dr. med. W. Rühl, lic. iur. M. Fuchs
und Gerichtsschreiberin MLaw N. Marbot

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch lic. iur. B_____, [...]

Kläger

C_____

[...]

vertreten durch lic. iur. D_____, [...]

Beklagte

Gegenstand

BV.2021.2

Erwerbsunfähigkeitsleistungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 3a)

Klage abgewiesen. Einstellungen der Leistungen zufolge Erwerbsunfähigkeit aus
Versicherungsvertrag (Säule 3a) gestützt auf das durch die Eidgenössische
Invalidenversicherung veranlasste Gutachten erfolgte zu Recht.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. K. Zehnder MLaw N. Marbot

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).
Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die

Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.